

MERKBLATT FÜR ERZIEHUNGSBERECHTIGTE UND PRAKTIKUMSBETRIEBE ZUR DURCHFÜHRUNG VON BETRIEBSPRAKTIKA FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER AN ALLGEMEINBILDENDEN SCHULEN

- Das Betriebspraktikum wird als Schulveranstaltung im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule gemäß § 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes an allgemeinbildenden Schulen durchgeführt.
- Ziel des Betriebspraktikums ist, vorbereitend auf die Anforderungen im Berufsleben und in der Ausbildung hinzuführen.
- Das Betriebspraktikum umfasst als Blockpraktikum 15 Arbeitstage, die in der Regel in einem Betrieb abgeleistet werden.
- Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Die mit der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Betriebspraktika beauftragten Lehrkräfte informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln zur Unfallverhütung in den Betrieben und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen. Sie führen alle mit dem Betriebspraktikum im Zusammenhang stehenden Gespräche und Verhandlungen mit den Betrieben und den Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch dann, wenn sich Schülerinnen und Schüler selbst um einen Praktikumsplatz bemühen.
- Für die Dauer des Praktikums stehen die mit der Durchführung beauftragten Lehrkräfte für diese Schulveranstaltung im notwendigen Umfang zur Verfügung, das bedeutet die teilweise Freistellung von Unterrichtsverpflichtungen. Während dieser Zeit besuchen sie die Praktikantinnen und Praktikanten mehrfach am Arbeitsplatz und halten Kontakt zu den Betrieben.
- Vor Aufnahme einer Tätigkeit in Gemeinschaftseinrichtungen, wie zum Beispiel Kinderheimen, Kindergärten, Kinderkrippen, Horte, Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen ist entsprechend §35 des IfSG eine Belehrung über die gesundheitlichen Anforderungen vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit durch die Praktikumeinrichtung erforderlich.
- Bei einer Beschäftigung in Einrichtungen der Alten-, Kranken- und Behindertenpflege sowie in Einrichtungen zur vorschulischen Kinderbetreuung dürfen die Teilnehmenden am Praktikum keine Tätigkeiten ausführen, bei denen ein Kontakt mit Mikroorganismen, die eine schwerwiegende Krankheit beim Menschen hervorrufen können, möglich ist. Der Kontakt mit potenziell infektiösem Material, wie Körperflüssigkeiten, -ausscheidungen oder -geweben ist zu vermeiden.
- Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg.